

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00065 vom 24. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00065 du 24 août 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00065 del 24 agosto 2006

Erwägungen

E. 2

2.1 Im Arbeitsvertrag vom 3. November 2000 (Urk. 2/7) wurde ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 14'000.-- vereinbart. Im Übrigen wurde auf die beiliegenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen verwiesen (Gehaltsreglement für Kadermitglieder U.____ und Bestimmung der Zielerreichung; Urk. 2/8). Ergänzend wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2000 (Urk. 2/9) unter anderem folgendes festgehalten: Abweichend von der Bonusregelung der zur Zeit gültigen Vorschrift V-BG-4.01d 'Gehaltsreglement für Kadermitglieder' erhalten Sie für die Jahre 2001, 2002, 2003 und 2004 einen Bonus von maximal je CHF 600'000.-- brutto für die Integration und den weiteren Aufbau der verschiedenen Pharmaaktivitäten sowie die Leitung der Pharmagesellschaft am Standort B.____. Die Zahlung des Bonus ist in jedem Jahr abhängig von dem

- Erreichen des Budgets

- Erreichen der Ziele gem. Businessplan, insbesondere des

- jährlichen Wachstums

- Halten und Fördern des definierten Schlüsselpersonals

- Ausbau der Kundenbindung

- Sicherstellung der Zusammenarbeit im eigenen Führungsbereich und mit den Schwesterfirmen

- Erfolgreicher Umsetzung des Integrationsplans vom 12/00

In den jährlichen Zielvereinbarungen wird konkret festgehalten, welchen Prozentanteil des Bonus welchen Jahreszielen zuzuordnen sind. Von dem o.g. jährlichen Bonus sind 50 % garantiert. Der Erwerb des Anspruchs ist gebunden an das Bestehen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses. Des weiteren erhalten Sie einen Sonderbonus für die o.g. Aufgaben in Höhe von brutto CHF 1'000'000.--, der im Januar 2001 ausbezahlt wird. Sämtliche Zahlungen aus dieser Bonusvereinbarung unterliegen den üblichen Abgaben, insbesondere aus dem Sozialversicherungsrecht. Die Beiträge des Arbeitgebers bzw. Arbeitnehmers aus dem Bonus an die S.____ Pensionskasse bzw. die J.____ werden im gegenseitigen Einvernehmen bezüglich der Höhe des Bonus auf maximal CHF 42'000.-- pro Jahr beschränkt.

E. 2.2

Aufgrund der arbeitsvertraglichen Bestimmungen ergibt sich der Grundsatz, dass ausbezahlte Boni bis zu Beiträgen in Höhe von Fr. 42'000.-- pro Jahr von der Beklagten

1 abzurechnen und an die überobligatorische berufliche Vorsorge bei der Beklagten 2 zu überweisen gewesen wären, zumindest im Falle eines ungeänderten Arbeitsverhältnisses. Entgegen den Ausführungen der Beklagten 1 in ihrer Klageantwort vom 7. November 2005 (Urk. 15, S. 4) stellt die individuelle Vereinbarung vom 26. Oktober 2000 (Urk. 2/9) sehr wohl eine Abweichung vom Gehaltsreglement für Kadermitglieder U.____ vom 1. Januar 1999 (Urk. 2/8) dar. Andernfalls würde sich denn auch die Begrenzung der Beiträge auf Fr. 42'000.-- in der Individualvereinbarung nicht erklären lassen. Offen gelassen werden kann in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob diese individuelle Abmachung durch die Reglemente der Beklagten 2 gedeckt ist und dieser entgegengehalten werden könnte (vgl. dazu Urk. 17, Ziff. 6 ff.), da, wie sich im Folgenden zeigen wird, nicht auf die individuelle arbeitsvertragliche Regelung, sondern auf den von den Parteien nach Anhängigmachung der Klage am Zivilgericht B.____ abgeschlossenen Vergleich abzustellen ist.

E. 3

3.1 Ein Vergleich ist ein Vertrag, mit dem ein Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Zugeständnissen beigelegt wird. Dabei ersetzen die Parteien ein bestehendes Rechtsverhältnis häufig im Sinne von Art. 116 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) durch ein neues. Das gilt namentlich dann, wenn sie sich bei einem komplexen Rechtsverhältnis auf eine Saldozahlung einigen, beide Parteien also auf weitere Ansprüche gegeneinander verzichten. Im Gegensatz zur blossen Vertragsänderung wird durch die Novation die Identität der Forderung aufgehoben (BGE 69 II 302) und Einreden und Schwächen, die den dadurch abgelassenen Ansprüchen anhaften, gehen in der Regel unter (BGE 105 II 277). Das streitige Recht-Pflicht-Verhältnis wird bereinigt. Die der alten Forderung anhaftenden Einwendungen und Einreden bestehen nicht mehr; die Forderung beruht allein auf der neugeschaffenen rechtlichen Grundlage.

3.2 Im vorliegenden Fall waren nicht nur Lohnforderungen und Boni, sondern auch arbeitsrechtliche Strafzahlungen und restliche Kaufpreiszahlungen Gegenstand der beim Bezirksgericht B.____ eingereichten Klage in Höhe von rund Fr. 1,7 Mio. (vgl. Urk. 2/12 in Verbindung mit Urk. 30 S. 8 Ziff. 18). Die Parteien einigten sich in der Folge auf eine Nettozahlung von Fr. 600'000.-- und erklärten sich als vollständig auseinandergesetzt (vorbehaltlich den in Ziff. 8 des Vergleichs festgehaltenen zwei Streitpunkten, welche für den vorliegenden Fall jedoch nicht von Bedeutung sind). In Auslegung des Vergleichs vom 20./25. Februar 2003 ist daher eindeutig von einer Novation der Schuld und einer Saldozahlung auszugehen, weshalb die arbeitsvertraglichen Abmachungen der Parteien für die Frage nach der Qualifikation der ausgerichteten Fr. 600'000.-- nicht mehr von Bedeutung sind und auf die diesbezüglichen Vorbringen der Parteien in den Rechtsschriften nicht weiter einzugehen ist. Durch den Vergleich zwischen den Parteien entstand ein neues Leistungsversprechen, womit eine neue Obligation begründet wurde. Daneben bleibt kein Raum für weitere Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, welche allenfalls zu einer höheren Lohnsumme (vgl. dazu Urk. 1, Ziff. 28) geführt hätten. Alle vorgebrachten Einreden und Einwendungen können sich nur noch auf das neue Leistungsversprechen der Beklagten 1 beziehen. Nicht weiter beantwortet zu werden braucht daher auch die Frage, ob und in welcher Höhe dem Kläger aus dem beendeten Arbeitsverhältnis allenfalls noch Boni zugestanden hätten, da die Parteien mit Hilfe des Vergleichs gerade solche Unklarheiten abschliessend

beseitigen wollten. Ein wesentlicher Irrtum beim Abschluss des Vergleichs im Sinne von Art. 23 OR wird im Äusseren vom Kläger nicht geltend gemacht, weshalb von einem gültig zustand gekommenen Vergleich auszugehen ist. Hätten die damaligen Parteien, und insbesondere der Kläger, die Vergleichssumme näher spezifizieren wollen, hätten sie dies im Vergleich selber anführen müssen. Im Äusseren war der Kläger auch beim Abschluss des Vergleichs anwaltlich durch Dr. Johner vertreten.

3.3.3.3 Der Vergleich vom 20./25. Februar 2003 (Urk. 2/12) äussert sich in keiner Weise dazu, woraus sich der Saldobetrag von Fr. 600'000.-- konkret zusammensetzen soll. Den Beklagten ist insofern zuzustimmen (Urk. 29 Ziff. 8 und Urk. 30), dass es sich bei der Vergleichszahlung weder um einen konkreten Lohnbestandteil noch um einen zugesicherten Bonus für das Jahr 2001 handelt. Sogar der Kläger selber spricht davon, dass die Zahlung eine Strafzahlung von Fr. 42'000.-- mitumfasst (Urk. 22, Ziff. 14). Auch die unter Ziff. 3 des Vergleichs festgehaltene Vereinbarung, dass allfällige Sozialabgaben vollumfänglich von der Beklagten 1 zu entrichten seien, vermag nichts an der Tatsache zu ändern, dass sich die Beklagte 1 durch die Saldozahlung von jeglichen allenfalls noch bestehenden Verpflichtungen sowohl aus dem Arbeitsverhältnis wie auch aus dem Kaufvertrag befreien wollte, wobei gerade darauf verzichtet wurde darzulegen, welche der Forderungen in welchem Umfang von der Beklagten 1 anerkannt werden. Die neu vereinbarte Obligation erschöpft sich in diesem Sinne in der Saldovereinbarung. Die Bestimmung über allfällige Sozialabgaben dürfte denn auch dahingehend zu interpretieren sein, dass dem Kläger die Summe von Fr. 600'000.-- netto zukommen sollte, selbst wenn allfällige gesetzliche Sozialabzüge fällig werden sollten, was im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge jedoch bereits aufgrund der oberen Grenze des im Jahre 2001 versicherbaren Jahreslohnes von Fr. 74'160.-- (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge [BVG] in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2], in der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 gültig gewesenen Fassung) ausser Betracht fällt. Im weitergehenden Vorsorgebereich ist das Rechtsverhältnis zwischen den Vorsorgeeinrichtungen, dem Arbeitgeber und der versicherten Person ein vertragliches. Währenddem das Reglement der Vorsorgeeinrichtung den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages darstellt, wird die Rechtsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ausschliesslich in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt. Der Arbeitsvertrag des Klägers mit der Beklagten 1 sowie dessen Ergänzungen, welche Regelungen in Bezug auf die überobligatorische berufliche Vorsorge enthielten, wurden durch den Vergleichsvertrag noviert. Der Vergleich vom 20./25. Februar 2003 enthält hingegen keine eigenständigen Regelungen über eine Beitragserhebung im Rahmen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Eine solche Regelung ist denn auch nicht darin zu erblicken, dass die Beklagte 1 allfällige Sozialabgaben zu tragen habe. Hätten die Parteien vereinbaren wollen, dass die Saldozahlungen als Lohnbestandteil von der überobligatorischen beruflichen Vorsorge erfasst werden sollten, so hätten sie dies ausdrücklich so festhalten müssen, zumal auch die offene Formulierung "das heisst sollten darauf Sozialabgaben zu entrichten sein" darauf schliessen lässt, dass die Parteien lediglich mit allfälligen gesetzlichen Abgaben gerechnet haben, jedoch nicht von weiteren Zahlungsverpflichtungen ausgegangen sind. Bei den dem Kläger ausgerichteten Fr. 600'000.-- handelt es sich somit um eine novierte Forderung, welche mangels entsprechender Vereinbarung nicht von der (überobligatorischen) beruflichen Vorsorge erfasst wird, zumal auch die Reglemente der Beklagten 2 keinen beitragspflichtigen Fall

von Vergleichszahlungen enthalten und beim versicherten Lohn auf das angewandte Salärssystem der Firmen verweisen (Urk. 2/18, Art. 4 Ziff. 1). Die Beklagte 1 hat daher keinerlei BVG-Beiträge abzurechnen oder an die Beklagte 2 zu überweisen.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klage sowohl gegen die Beklagte 1 wie auch die Beklagte 2 vollumfänglich abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Erik Johner

- Rechtsanwalt Dr. Rolf Frehner

- Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.